

## Bekanntmachung

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben *UW Malchow Kabelanschluss – 110 kV-Abspannmast***

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 23. November 2021

Am Standort Malchow (Berlin) betreibt die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) zusammen mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber, der Stromnetz Berlin GmbH (SNB), ein 380-/110 kV-Umspannwerk (UW).

50Hertz beabsichtigt im Rahmen der Anpassung der netztechnischen Anforderungen den Umbau und die Erweiterung des UW Malchow. In diesem Zusammenhang ist der teilweise Rückbau (2 Spannfelder mit 2 Masten) einer 110-kV-Freileitung notwendig. Diese soll als Erdkabel wieder an das Verteilnetz der Stromnetz Berlin GmbH angeschlossen werden. Als Übergabepunkt von der Freileitung zum Erdkabel soll ca. 50 m weiter östlich des bisherigen Bestandes Mastes M 15 ein Kabelendmast errichtet werden, um die 110-kV-Freileitung mit dem 110-kV-Erdkabel zu verbinden.

Für die Errichtung des Kabelendmastes beantragte 50Hertz nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Vorhaben sind besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes. Durch eine Zuwegung zum Abspannmast sind ca. 100 m<sup>2</sup> einer nach § 28 Naturschutzgesetz Berlin geschützten Feldhecke betroffen.

Weiterhin befinden sich das Vorhaben in einem Gebiet, in welchem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Berlin gilt als Überschreitungsbereich für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>).

Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind:

Die Beseitigung des geschützten Biotops wird durch die zeitnahe Neuanlage einer 5.995 m<sup>2</sup> großen Feldhecke entlang der neuen Einfriedung des erweiterten UW kompensiert.

Die Errichtung des Kabelendmastes am Standort Malchow beeinflusst die Werte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>) nicht.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG bau-, betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlage

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)